



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger

Tel.: +43 (3452) 82911-210

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-209954/2026-2

Leibnitz, am 10.07.2026

Ggst.: Solarkraft Tillmitsch GmbH, 8434 Tillmitsch, Steingrub 2;
Gst. Nr.: 2346, KG 66182 Tillmitsch;
Errichtung und Betrieb eines Grundwasserbrunnens
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 29.06.2026 hat die **Solarkraft Tillmitsch GmbH, 8434 Tillmitsch, Steingrub 2**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserbrunnens** auf **Grundstück Nr. 2346, KG Tillmitsch**, in Form einer vollkommenen Bohrung bis in den Stauer und Ausbau mit Durchmesser DN 150, mit einem Maß der Wasserbenutzung von max. 1 l/s bzw. 5 m³/d, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10, 11, 12, 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBL 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 30.07.2026
um ca. 11:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Tillmitsch** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI (FH) Emanuel Schantl

hydrogeologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Peter Reichl

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)